

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Futtermittelgesetzes
— Drucksache 7/2990 —

A. Problem

Die von Nutztieren erzielten Leistungen werden entscheidend durch die Fütterung bestimmt. Futtermittel bestimmen aber auch die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse im Hinblick auf ihre spätere Verwendung als Lebensmittel. Die am Verkehr mit Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen Beteiligten müssen vor Täuschungen geschützt werden. Ferner muß die Markttransparenz erhöht werden. Das geltende Futtermittelrecht ist teilweise uneinheitlich und unübersichtlich.

B. Lösung

Durch das neue Futtermittelgesetz soll das Futtermittelrecht aktualisiert und übersichtlicher geregelt werden. Es erstreckt sich nicht nur auf den Verkehr mit Futtermitteln, sondern wird in größerem Umfang auch auf die Herstellung und auf die Verfütterung insbesondere von Futtermitteln mit Zusatzstoffen und mit einem eventuellen Gehalt an potentiellen Schadstoffen ausgedehnt. Die Vorschriften über die Überwachung des Verkehrs mit Futtermitteln und der Verfütterung sollen verbessert werden.

Bei einer Gegenstimme Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine wesentlichen Mehrkosten. Die durch die Mitwirkung der Zolldienststellen bei der Einfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen in den Geltungsbereich des Gesetzes entstehenden geringen Mehrausgaben können innerhalb des Finanzplanes aufgefangen werden. Den Ländern entstehen bei der Durchführung der verstärkten Überwachungsmaßnahmen erhöhte, aber im einzelnen nicht kalkulierbare Sach- und Personalkosten.

A. Bericht des Abgeordneten Solke

I. Allgemeines

Der Entwurf wurde in der 141. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Januar 1975 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend, an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der mitberatende Ausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung am 19. April, der federführende in seinen Sitzungen am 12., 16. und 17. April 1975 behandelt. Der Haushaltsausschuß wird gesondert Bericht erstatten.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Futtermittel sind wertmäßig der bedeutendste Produktionsfaktor im Bereich der tierischen Produktion. Diese erreichte im Wirtschaftsjahr 1972/73 mit 30,7 Mrd. DM rund 70 v. H. des gesamten Produktionswertes der Landwirtschaft. Mit 36,6 v. H. liegen Futtermittel an der Spitze aller notwendigen Aufwendungen der Landwirtschaft. Das Futtermittelrecht bedarf nicht nur im Hinblick auf die modernen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen, sondern auch infolge der supranationalen Rechtsetzung der Europäischen Gemeinschaft der Fortentwicklung. Darüber hinaus fordert die Bedeutung der Futtermittel für die quantitativ und qualitativ optimale Erzeugung von tierischem Eiweiß Neuregelungen dahin, daß vom Futtermittel her die von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse im Hinblick auf ihre spätere Verwendung als Lebensmittel allen an sie zu stellenden qualitäts- und lebensmittelrechtlichen Anforderungen gerecht werden. Das Futtermittelrecht muß darüber hinaus aber auch die am Verkehr mit Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen Beteiligten mehr als bisher vor Täuschung schützen und mit dazu beitragen, die Markttransparenz für den Verbraucher zu erhöhen.

Der Entwurf aktualisiert und kodifiziert das geltende Futtermittelrecht. Die bisher in erster Linie auf den Verkehr mit Futtermitteln beschränkten Rechtsvorschriften sollen nun in größerem Umfang auch auf die Herstellung und auf die Verfütterung von Futtermitteln ausgedehnt werden. Dies gilt insbesondere für Futtermittel mit Zusatzstoffen und Futtermitteln mit einem eventuellen Gehalt an potentiellen Schadstoffen. Das Futtermittelrecht soll aber auch vereinfacht und durch Aufhebung aller bisherigen, teilweise uneinheitlichen und unübersichtlichen Vorschriften bereinigt werden. Auf das bisher geführte Futtermittelregister sowie auf das bisherige Genehmigungsverfahren wird verzichtet. Der Entwurf schafft die erforderlichen Verordnungsermächtigungen zur schnelleren Anpassung an wissenschaftliche Erkenntnisse und wirtschaftliche Erfordernisse auf dem Futtermittelsektor sowie zur Übertragung

von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft in das deutsche Recht. Die Vorschriften über die Überwachung des Verkehrs mit Futtermitteln sowie die Überwachung der Verfütterung werden durch den Entwurf verbessert und die Straf- und Bußgeldvorschriften an die Grundsätze der Strafrechtsreform angepaßt.

Ein wesentlicher Punkt der Diskussion in den Ausschüssen war die Frage, ob die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen ausschließlich dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder diesem nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit erteilt werden soll. Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, der dem Entwurf im übrigen mit den im federführenden Ausschuß erörterten Änderungsempfehlungen zugestimmt hat, ist nachdrücklich dafür eingetreten, daß bei den Verordnungsermächtigungen in § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 5, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 das vorgesehene Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit beibehalten bleibt. Im Ergebnis ist der federführende Ausschuß diesem Wunsche gefolgt. Eingehend beraten wurde ferner die Kennzeichnung der Futtermittel. Der Ausschuß hat die Möglichkeit einer fakultativen Deklaration den Futtermittelherstellern bei der Kennzeichnung der Futtermittel eingeräumt. Nach bisherigem Recht war die offene Deklaration Pflicht, bei der alle Gemegeteile des Mischfuttermittels angegeben werden mußten. Durch Rechtsverordnung wird an die Stelle der bisherigen Normentafel für Mischfuttermittel eine Typenliste treten, die „Standardtypen“ an die Stelle der bisherigen Normentafel setzt und lediglich „Standards“ für die dem Alter und der Nutzungsrichtung der Tiere entsprechenden Futtermittel angibt. Mischungen, die von diesen „Standards“ abweichen, müssen offen deklariert sein. In der Diskussion wurde deutlich, daß der Ausschuß lieber die offene Deklaration als gesetzliche Regelung gesehen hätte. Mit Rücksicht auf die zu erwartenden EG-Regelungen, die sicherlich nicht die offene Deklaration vorsehen werden, wurde davon abgesehen. Der Ausschuß erwartet jedoch, daß in der Bundesrepublik die Futtermittelhersteller weiterhin im Interesse der landwirtschaftlichen Verbraucher auch offen deklarieren, welche Gemegeteile ein Mischfuttermittel aufweist. Überdies hat die Bundesregierung zugesichert, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes der Landwirt künftig keinesfalls schlechtere Futterqualitäten befürchten müsse als nach der bisherigen Regelung und daß seine Rechtsstellung im Hinblick auf Schadensersatzansprüche gegenüber dem bisherigen Recht nicht verschlechtert werde.

Wegen der Einzelheiten der vorgeschlagenen Regelungen wird auf die sehr eingehende Begründung des Regierungsentwurfs verwiesen.

II. Zu einzelnen Vorschriften

Soweit bei den Ausschlußberatungen unwesentliche redaktionelle sowie sonstige Änderungen beschlossen worden sind, die der Bundesrat vorgeschlagen und die die Bundesregierung akzeptiert hat, erübrigen sich nähere Ausführungen. In folgenden Punkten sind jedoch gegenüber dem Regierungsentwurf wesentliche Änderungen beschlossen oder einhellige Klarstellungen des gesetzgeberischen Willens verdeutlicht worden:

§ 2

Bei den Beratungen herrschte zum Begriff Futtermittel im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Übereinstimmung dahin, daß — wie auch nach bisherigem Recht — ein Stoff zu einem Futtermittel im Sinne des neuen Futtermittelgesetzes immer dann wird, wenn er nach dem erklärten oder erkennbaren Willen des Veräußerers zu dem Zweck in den Verkehr gebracht wird, verfüttert zu werden. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Wille aus eigenem Antrieb des Veräußerers zum Ausdruck gebracht oder dadurch erkennbar wird, daß der Vertragspartner den Stoff als Futtermittel zu erwerben wünscht und der Veräußerer ausdrücklich oder auch lediglich durch schlüssiges Verhalten darauf eingeht. Stoffe, bei denen die Möglichkeit einer Verwertung für andere als Futterzwecke nicht besteht oder nur sehr gering ist, sind grundsätzlich als Futtermittel anzusehen, auch wenn die Vertragsparteien keine ausdrücklichen Erklärungen über den Verwendungszweck abgegeben haben.

§ 4

Nach dem Entwurf können zwar durch Rechtsverordnung Anforderungen an Einzelfuttermittel festgelegt werden (Absatz 1 Nr. 1), jedoch dürfen Erzeugnisse, für die solche Anforderungen nicht bestimmt sind, ohne weiteres in den Verkehr gebracht werden (Absatz 3). Diese Liberalisierung des Verkehrs mit Einzelfuttermitteln erschien dem Ausschuß für solche Erzeugnisse zu weitgehend, die Produkte oder Nebenprodukte industrieller Gewinnung oder Herstellung sind. Der Kreis derartiger Erzeugnisse soll daher durch behördliche Zulassung abschließend festgesetzt werden. Unverarbeitete pflanzliche Produkte, insbesondere landwirtschaftliche Erzeugnisse, fallen nicht unter diese Regelung; desgleichen nicht Futtermittel, die ausschließlich für andere als Nutztiere vorgesehen sind, etwa Mückenlarven für Ziervögel.

Die vom Ausschuß beschlossene Regelung soll im Sinne der Zweckbestimmung des § 1 dazu dienen, daß die Einhaltung der Mindestanforderungen an Futtermittel hinsichtlich der Qualität und gesundheitlichen Unbedenklichkeit (§ 3 Nr. 2) wirksamer überwacht werden können. Insbesondere soll ausgeschlossen werden, daß bedenkliche Nebenerzeugnisse oder Abfallprodukte zur Verfütterung an Nutztiere in den Verkehr gebracht werden. Dabei wird auch den in neuester Zeit zunehmenden Bemühun-

gen in der Bundesrepublik und in der Europäischen Gemeinschaft um eine Verstärkung des Verbraucherschutzes Rechnung getragen.

§ 7

In Absatz 3 ist die Einfügung „die zur unmittelbaren Verfütterung bestimmt sind“ gestrichen worden. Damit ist der Rechtszustand des § 6 des alten Futtermittelgesetzes wiederhergestellt worden, d. h. daß die handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit der Futtermittel vom Importeur bis zum Verbraucher gewährleistet bleiben.

§ 18

Es erschien dem Ausschuß nicht geboten, alle Analysemethoden durch Rechtsverordnung nach § 18 (neuer Absatz 1) festzusetzen. In Anlehnung an § 35 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) soll für die übrigen Analysemethoden die Möglichkeit vorgesehen werden, sie in einer amtlichen Sammlung festzulegen. Dieser Weg bietet größere Flexibilität und ist daher zweckmäßiger.

§ 19

Die beschlossene Fassung wird dem Anliegen des Bundesrates gerecht, das Betreten von Räumen, die zugleich Wohnzwecken des Auskunftsspflichtigen dienen, durch Beauftragte der Überwachungsbehörden für die Nachtzeit nicht zuzulassen.

§ 21

Es erscheint angemessen, Verstöße gegen futtermittelrechtliche Vorschriften beim Verfüttern nur dann zu ahnden, wenn der Täter vorsätzlich oder leichtfertig gehandelt hat. Nach der beschlossenen Fassung, die in § 21 Abs. 1 Nr. 2 die Worte „oder verfüttert“ gestrichen hat und einen neuen Absatz 1 a eingefügt hat, wird mithin die leicht fahrlässige Handlungsweise bei den aufgeführten Tatbeständen nicht geahndet.

§ 23

Die Änderung des Absatzes 1 gegenüber dem Entwurf ist notwendig zur Anpassung an die Fassung des durch diese Vorschrift geänderten Artikels 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens, wie sie sich aus Artikel 6 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts ergibt.

Absatz 3 war zur Bereinigung des zwischenzeitlich erlassenen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch anzufügen.

§ 25

Die Daten für das Inkrafttreten des Gesetzes, das Außerkrafttreten der bisherigen Regelungen und

für die in Absatz 3 geregelten Übergangsfristen werden dem voraussichtlichen Zeitpunkt für die Verkündung des Gesetzes und den Notwendigkeiten der Praxis gerecht.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/2990 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 24. April 1975

Solke

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2990 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 24. April 1975

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Solke

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Futtermittelgesetzes

— Drucksache 7/2990 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (10. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Futtermittelgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. die tierische Erzeugung so zu fördern, daß
 - a) die Leistungsfähigkeit der Nutztiere erhalten und verbessert wird und
 - b) die von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen, insbesondere den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen;
2. sicherzustellen, daß durch Futtermittel die Gesundheit von Tieren nicht beeinträchtigt wird;
3. vor Täuschung im Verkehr mit Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen zu schützen;
4. Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Futtermittelrechts durchzuführen.

§ 2

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Futtermittel: Stoffe, einzeln (Einzelfuttermittel) oder in Mischungen (Mischfuttermittel), mit oder ohne Zusatzstoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitetem, bearbeitetem oder verarbeitetem Zustand an Tiere verfüttert zu werden; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, zu anderen Zwecken als zur Tierernährung verfüttert zu werden;

Entwurf eines Futtermittelgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. Zusatzstoffe: Stoffe, die dazu bestimmt sind, Futtermitteln zur Beeinflussung ihrer Beschaffenheit oder zur Erzielung bestimmter Eigenschaften oder Wirkungen, insbesondere zur Beeinflussung von Aussehen, Geruch, Geschmack, Konsistenz oder Haltbarkeit, zu sonstigen technologischen Zwecken oder aus ernährungsphysiologischen oder diätetischen Gründen, zugesetzt zu werden; ferner Stoffe, die durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b als Zusatzstoffe zugelassen sind;
3. Vormischungen: Mischungen von Zusatzstoffen mit Futtermitteln als Trägerstoffe oder von Zusatzstoffen untereinander, die für die Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind;
4. Halbfabrikate: Futtermittel, ausgenommen Einzelfuttermittel ohne Zusatzstoffe, die für die Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmt sind;
5. Schadstoffe: Stoffe, die, ohne zugesetzt worden zu sein, in oder auf Futtermitteln enthalten sind und die Leistung von Nutztieren oder als Rückstände die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse nachteilig beeinflussen oder die Gesundheit von Tieren schädigen können;
6. Herstellen: auch das Zubereiten, Bearbeiten, Verarbeiten und Mischen;
7. Behandeln: das Wiegen, Messen, Ab- und Umfüllen, Verpacken, Kühlen, Lagern, Aufbewahren, Befördern sowie jede sonstige Tätigkeit, die nicht als Herstellen oder Inverkehrbringen anzusehen ist;
8. Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere;
9. Nutztiere: Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Kaninchen, Gänse, Enten, Hühner, Trutzhühner, Karpfen und Forellen sowie die durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 diesen Tieren gleichgestellten Tiere.

(2) Dem gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes stehen das Herstellen, das Behandeln und die Abgabe in Genossenschaften oder sonstigen Personenvereinigungen für deren Mitglieder gleich.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates andere Tiere den in Absatz 1 Nr. 9 genannten Tieren gleichzustellen, soweit ihre wirtschaftliche Nutzung eine Förderung im Sinne des § 1 Nr. 1 erfordert.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeine Regelungen über Futtermittel

Allgemeine Regelungen über Futtermittel

§ 3

§ 3

Es ist verboten,

unverändert

1. Futtermittel derart herzustellen oder zu behandeln, daß sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung geeignet sind,
 - a) die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse zu beeinträchtigen oder
 - b) die Gesundheit von Tieren zu schädigen;
2. Futtermittel in den Verkehr zu bringen, wenn sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung geeignet sind,
 - a) die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse zu beeinträchtigen oder
 - b) die Gesundheit von Tieren zu schädigen;
3.
 - a) nachgemachte Futtermittel,
 - b) Futtermittel, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung von der Verkehrsauffassung abweichen und dadurch in ihrem Wert, insbesondere ihrem Futterwert, oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich gemindert sind, oder
 - c) Futtermittel, die geeignet sind, den Anschein einer besseren als der tatsächlichen Beschaffenheit zu erwecken,

ohne ausreichende Kenntlichmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen.

§ 4

§ 4

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,

1. Anforderungen an Futtermittel hinsichtlich ihres Gehaltes an bestimmten Inhaltsstoffen, ihres Energiewertes, ihrer Beschaffenheit und ihrer Zusammensetzung festzusetzen;
2.
 - a) Zusatzstoffe allgemein oder für bestimmte Futtermittel oder Verwendungszwecke zuzulassen,
 - b) Stoffe, die zur Verhütung bestimmter, verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren bestimmt sind, als Zusatzstoffe zuzulassen;
3. den Gehalt an Zusatzstoffen in Futtermitteln festzusetzen;
4. den Höchstgehalt an Schadstoffen in Futtermitteln festzusetzen;
5. die Abgabe von Futtermitteln zu beschränken, die bei unmittelbarer Verfütterung geeignet sind, die Gesundheit von Tieren zu schädigen oder die

1. unverändert

1a. Einzelfuttermittel nach Absatz 3 a allgemein oder für bestimmte Zwecke zuzulassen;

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse zu beeinträchtigen;

6. das Verfüttern von Futtermitteln zu beschränken, die wegen ihres Gehaltes an bestimmten Zusatzstoffen oder Schadstoffen geeignet sind, die Gesundheit von Tieren zu schädigen oder die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse zu beeinträchtigen;

7. für Futtermittel, die wegen ihres Gehaltes an bestimmten Zusatzstoffen oder Schadstoffen geeignet sind, die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse zu beeinträchtigen, eine Zeitdauer zwischen der Verfütterung und der Gewinnung von Erzeugnissen (Wartezeit) festzusetzen und vorzuschreiben, daß innerhalb der Wartezeit Erzeugnisse als Lebensmittel nicht gewonnen werden dürfen;

8. vorzuschreiben, daß bestimmte Stoffe als Futtermittel nicht in den Verkehr gebracht und nicht verfüttert werden dürfen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 7 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, soweit sie sich auf

1. den Gehalt an Zusatzstoffen oder Schadstoffen in Futtermitteln für Nutztiere oder

2. Stoffe, die zur Verhütung bestimmter, verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren bestimmt sind,

beziehen.

(3) Futtermittel dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einer durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 festgesetzten Anforderung nicht entsprechen.

(4) Futtermittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht und nicht verfüttert werden, wenn sie nicht zugelassene Zusatzstoffe enthalten oder einer durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 festgesetzten Anforderung nicht entsprechen.

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(3a) Einzelfuttermittel,

1. die synthetisch oder unter Verwendung von Mikroorganismen gewonnen worden sind oder

2. denen bei der Herstellung Stoffe außer Wasser zugesetzt oder entzogen worden sind,

dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 a zugelassen sind. Dies gilt nicht für Einzelfuttermittel, die ausschließlich für andere Tiere als Nutztiere bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

(4) unverändert

Entwurf

DRITTER ABSCHNITT

**Allgemeine Regelungen über Zusatzstoffe
und Vormischungen**

§ 5

(1) Zusatzstoffe dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zugelassen sind und den durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nr. 1 festgesetzten Anforderungen entsprechen.

(2) Zusatzstoffe dürfen im Rahmen der Tierernährung auf andere Weise als in Futtermitteln nicht verabreicht werden.

(3) Vormischungen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einer durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nr. 1 festgesetzten Anforderung nicht entsprechen.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,

1. Anforderungen an Zusatzstoffe und Vormischungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Futtermittel und die tierische Erzeugung, insbesondere hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Reinheit, Haltbarkeit, Zusammensetzung und technologischen Beschaffenheit, festzusetzen;
2. die Abgabe und die Verwendung von Zusatzstoffen und Vormischungen zu beschränken.

(5) Rechtsverordnungen nach Absatz 4 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, soweit sie sich auf

1. den Gehalt an Zusatzstoffen in Futtermitteln für Nutztiere oder
2. Stoffe, die zur Verhütung bestimmter, verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren bestimmt sind,

beziehen.

VIERTER ABSCHNITT

Kennzeichnung, Werbung und Verpackung

§ 6

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,

1. für Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen Bezeichnungen festzulegen;
2. Art und Umfang der Kennzeichnung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen zu regeln;

Beschlüsse des 10. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT

**Allgemeine Regelungen über Zusatzstoffe
und Vormischungen**

§ 5

unverändert

VIERTER ABSCHNITT

Kennzeichnung, Werbung und Verpackung

§ 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

3. duldbare Abweichungen bei Angaben über Inhaltsstoffe, Zusatzstoffe, Schadstoffe und Energiewerte in Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen sowie bei Angabe des Gewichts festzulegen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2 können insbesondere vorgeschrieben werden

1. die Angabe der Bezeichnung,
2. die Angabe des Gewichts und
3. Angaben über
 - a) den Hersteller,
 - b) den für das Inverkehrbringen im Geltungsbereich dieses Gesetzes Verantwortlichen,
 - c) Inhaltsstoffe und Energiewerte,
 - d) die Zusammensetzung,
 - e) Zusatzstoffe nach Art, Gehalt und Haltbarkeitsdauer,
 - f) Schadstoffe nach Art und Gehalt,
 - g) die Herkunft,
 - h) die Art und Zeit der Herstellung,
 - i) den Verwendungszweck und die sachgerechte Verwendung und
 - j) die Wartezeit.

(3) Die Kennzeichnung muß in deutscher Sprache abgefaßt, deutlich lesbar und haltbar sein. Sonstige Aufschriften müssen von ihr deutlich abgesetzt sein und dürfen ihr nicht entgegenstehen.

(4) Die Vorschriften des Eichrechts bleiben unberührt.

§ 7

(1) Es ist verboten,

1. Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr zu bringen oder für sie mit irreführenden Aussagen, insbesondere über leistungsbezogene oder gesundheitliche Wirkungen, zu werben;
2. im Verkehr mit Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen oder in der Werbung für sie Aussagen zu verwenden, die sich
 - a) auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheiten oder
 - b) auf die Verhütung solcher Krankheiten, die nicht Folge mangelhafter Ernährung sind,
 beziehen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b bezieht sich nicht auf Aussagen über Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, soweit diese Aussagen der Zweckbestimmung dieser Stoffe entsprechen.

(3) Macht der Veräußerer bei der Abgabe von Futtermitteln, die zur unmittelbaren Verfütterung

§ 7

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Macht der Veräußerer bei der Abgabe von Futtermitteln keine Angaben über die Beschaffen-

Entwurf

bestimmt sind, keine Angaben über die Beschaffenheit, so übernimmt er damit die Gewähr für die handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit.

§ 8

(1) Mischfuttermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen dürfen nur in verschlossenen Packungen oder verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden. Die Sicherung des Verschlusses oder der Einfüllöffnung muß so beschaffen sein, daß sie beim Öffnen der Packung oder des Behältnisses unbrauchbar wird. Satz 1 gilt nicht für Mischfuttermittel, die aus ganzen Körnern oder Früchten bestehen.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Erleichterung des Verkehrs mit Mischfuttermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen, soweit es mit den in § 1 genannten Zwecken und der Sicherung der Kontrolle im Verkehr mit diesen Stoffen vereinbar ist, Ausnahmen von Absatz 1 zuzulassen;
2. soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, vorzuschreiben, daß bestimmte Einzelfuttermittel nur in verschlossenen Packungen oder verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden dürfen.

(3) Soweit von der Ermächtigung nach Absatz 2 Nr. 2 Gebrauch gemacht wird, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

FÜNFTER ABSCHNITT

Anforderungen an Herstellerbetriebe

§ 9

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,

1. Anforderungen an die Beschaffenheit von Räumen und Anlagen zu stellen, in denen
 - a) gewerbsmäßig Mischfuttermittel oder bestimmte Einzelfuttermittel hergestellt werden,
 - b) Zusatzstoffe oder Vormischungen hergestellt werden,
 - c) Mischfuttermittel unter Verwendung von Zusatzstoffen, Vormischungen oder Halbfabrikaten hergestellt werden,
 und die Ausstattung dieser Räume zu regeln;
2. Anforderungen an die Beschaffenheit von Behältnissen zu stellen, in denen gewerbsmäßig Futtermittel befördert werden;
3. vorzuschreiben, daß Mischfuttermittel unter Verwendung von Zusatzstoffen, Vormischungen,

Beschlüsse des 10. Ausschusses

heit, so übernimmt er damit die Gewähr für die handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit.

§ 8

unverändert

FÜNFTER ABSCHNITT

Anforderungen an Herstellerbetriebe

§ 9

unverändert

Entwurf

Halbfabrikaten mit Zusatzstoffen oder Futtermitteln mit überhöhten Gehalten an Schadstoffen nur in Betrieben hergestellt werden dürfen, die amtlich anerkannt sind, sowie die Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung, die Zuständigkeiten und das Verfahren zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 3 kann insbesondere vorgeschrieben werden, daß die Anerkennung zu versagen ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betriebsinhaber oder der für die Herstellung Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis nicht hat.

SECHSTER ABSCHNITT

Ausnahmen; Anhörung von Sachverständigen

§ 10

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall für die unmittelbare Abgabe an eine wissenschaftlich geleitete Forschungs- oder Untersuchungseinrichtung zeitlich befristete Ausnahmen von § 4 Abs. 3 und 4 und § 5 Abs. 1 und 3 für entsprechend gekennzeichnete Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen zu Forschungs- oder Untersuchungszwecken zulassen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall zeitlich befristete Ausnahmen von § 4 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und den nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 2 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, soweit besondere Umstände, insbesondere Naturereignisse oder Unfälle, dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheinen lassen und es mit den in § 1 genannten Zwecken noch vereinbar ist; sie sorgt für eine entsprechende Kennzeichnung und unterrichtet den Bundesminister von den getroffenen Maßnahmen.

(3) Die Ausnahmegenehmigungen sind mit den erforderlichen Auflagen zu verbinden, um mögliche Gefährdungen durch die Futtermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen und die unter Verwendung dieser Stoffe von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse zu verhindern.

§ 11

(1) Der Bundesminister kann für Versuchszwecke auf Antrag zeitlich befristete Ausnahmen von § 4 Abs. 3 und 4 sowie von § 5 Abs. 1 und 3 genehmigen, soweit Ergebnisse zu erwarten sind, die für eine Änderung oder Ergänzung futtermittelrechtlicher Vorschriften von Bedeutung sein können, und es mit den in § 1 genannten Zwecken noch vereinbar ist. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. *Der Bundesminister kann seine Zuständigkeit auf eine von ihm zu bestimmende Stelle übertragen.*

(2) Bezieht sich ein Antrag auf Zusatzstoffe oder Schadstoffe, so ist die Ausnahme im Einvernehmen

Beschlüsse des 10. Ausschusses

SECHSTER ABSCHNITT

Ausnahmen; Anhörung von Sachverständigen

§ 10

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall für die unmittelbare Abgabe an eine wissenschaftlich geleitete Forschungs- oder Untersuchungseinrichtung zeitlich befristete Ausnahmen von § 4 Abs. 3 bis 4 und § 5 Abs. 1 und 3 für entsprechend gekennzeichnete Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen zu Forschungs- oder Untersuchungszwecken zulassen.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 11

(1) Der Bundesminister kann für Versuchszwecke auf Antrag zeitlich befristete Ausnahmen von § 4 Abs. 3 bis 4 sowie von § 5 Abs. 1 und 3 genehmigen, soweit Ergebnisse zu erwarten sind, die für eine Änderung oder Ergänzung futtermittelrechtlicher Vorschriften von Bedeutung sein können, und es mit den in § 1 genannten Zwecken noch vereinbar ist. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Bezieht sich ein Antrag auf Zusatzstoffe oder Schadstoffe, so ist die Ausnahme im Einvernehmen

Entwurf

mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zu genehmigen, *der seine Zuständigkeit auf das Bundesgesundheitsamt übertragen kann.*

(3) Der Antrag auf Genehmigung muß folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des für das Inverkehrbringen im Geltungsbereich dieses Gesetzes Verantwortlichen,
2. die Bezeichnung des Futtermittels, des Zusatzstoffes oder der Vormischung,
3. bei Futtermitteln den Gehalt an Inhaltsstoffen,
4. bei Einzelfuttermitteln die Art der Herstellung,
5. bei Mischfuttermitteln oder Vormischungen die Zusammensetzung,
6. sonstige für die Beurteilung des Futtermittels, des Zusatzstoffes oder der Vormischung erforderliche Angaben.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Zeugnis eines öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Untersuchungs- oder Forschungsinstitutes oder eines vereidigten Handelschemikers über eine Untersuchung des Futtermittels, des Zusatzstoffes oder der Vormischung;
2. ein Gutachten eines öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Forschungsinstitutes, aus dem hervorgeht, daß das Futtermittel, der Zusatzstoff oder die Vormischung für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Aus dem Gutachten über ein Mischfuttermittel muß außerdem hervorgehen, daß es zweckmäßig zusammengesetzt ist.

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 3 und 4 zu erlassen.

(6) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß eine zu ihrer Erteilung erforderliche Voraussetzung nicht vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Die Genehmigung ist ferner zu widerrufen, wenn eine mit ihr verbundene Auflage nicht eingehalten und diesem Mangel nicht innerhalb einer von dem Bundesminister oder der von ihm bestimmten Stelle gesetzten angemessenen Frist abgeholfen worden ist.

§ 12

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, wenn die lebensnotwendige Versorgung der Tiere mit Futtermitteln oder die Produktion tierischer Erzeugnisse

Beschlüsse des 10. Ausschusses

mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zu genehmigen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 12

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

sonst ernstlich gefährdet wäre. Satz 1 gilt nicht für die Verbote der §§ 3 und 7. Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, soweit sie sich auf den Gehalt an Zusatzstoffen oder Schadstoffen in Futtermitteln für Nutztiere beziehen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn die Gefahr, die Anlaß für die angeordneten Ausnahmen war, beendet ist.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 und § 5 Abs. 4 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 13

Vor Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1 oder § 9 soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wissenschaft, der Fütterungsberatung, der Futtermitteluntersuchung, der Futtermittelüberwachung, der Landwirtschaft und der sonst beteiligten Wirtschaft angehört werden. Dies gilt nicht in den Fällen des § 12.

SIEBENTER ABSCHNITT

Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

§ 14

(1) Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, dürfen nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in Zollausschlüsse und Freihäfen, verbracht werden. Dies gilt nicht für die Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung und die Lagerung in Zollverschlußlagern. Das Verbot nach Satz 1 steht der zollamtlichen Abfertigung nicht entgegen, soweit sich nicht aus besonderen Rechtsvorschriften für bestimmte Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen etwas anderes ergibt.

(2) Mischfuttermittel und Vormischungen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in Zollausschlüsse und Freihäfen, verbracht werden, sind spätestens beim Verbringen von dem Verbringer der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Angabe der Anschrift des Empfängers anzuzeigen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzeigepflicht nach Absatz 2

§ 13

unverändert

SIEBENTER ABSCHNITT

Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

§ 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. auf bestimmte Einzelfuttermittel, bei denen ihrer Art nach damit zu rechnen ist, daß in ihnen Schadstoffe enthalten sind, und
 2. auf bestimmte Zusatzstoffe
- auszudehnen, soweit eine solche Regelung zur Abwendung von Gefahren für die tierische Erzeugung erforderlich ist.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Überwachung des Verbotes in Absatz 1 Satz 1 das Verbringen bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes von einer Anmeldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde, von einer Untersuchung oder von der Beibringung eines amtlichen Untersuchungszeugnisses abhängig zu machen.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zur Fütterung von Tieren, die zur Teilnahme an Tier-schauen oder ähnlichen Veranstaltungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden sind, sowie für Forschungs- und Untersuchungszwecke zulassen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung des Verbringens von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) gilt entsprechend. Die genannten Behörden können

1. Sendungen von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel beim Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Überwachung anhalten;
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen;
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, daß die Sendungen oder Proben der Sendungen von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Futtermittelüberwachung zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die

§ 15

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten bei der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

§ 16

(1) Dieses Gesetz und die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen gelten nicht für im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellte Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen nach Absatz 1, die nicht den futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, sind von den für die Verwendung innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes bestimmten getrennt zu halten und kenntlich zu machen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, vorzuschreiben, daß Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen nach Absatz 1 vom Hersteller oder von demjenigen, der die Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, bei der zuständigen Behörde anzumelden sind, und nähere Einzelheiten über Inhalt und Verfahren der Anmeldung zu regeln.

ACHTER ABSCHNITT

Anzeige- und Buchführungspflicht, Überwachung

§ 17

(1) Wer gewerbsmäßig Mischfuttermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen herstellen oder in den Verkehr bringen will, hat dies vor Beginn des Betriebes der nach Landesrecht für den Herstellungs- oder Betriebsort zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Dies gilt entsprechend für denjenigen, der gewerbsmäßig ortsfeste oder bewegliche Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln anderen überlassen oder in diesen Anlagen Futtermittel im Lohnauftrag für andere herstellen will. Bei beweglichen Anlagen ist auch die Behörde zu benachrichtigen, in deren Bereich die Anlage eingesetzt wird.

(3) Wer gewerbsmäßig Mischfuttermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen herstellt oder in den Verkehr bringt, hat über deren Herstellung, Bestände, Eingänge und Ausgänge Buch zu führen.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

§ 16

unverändert

ACHTER ABSCHNITT

Anzeige- und Buchführungspflicht, Überwachung

§ 17

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

soweit es zur ordnungsgemäßen Überwachung erforderlich ist,

1. die Anzeigepflicht nach Absatz 1 und die Buchführungspflicht nach Absatz 3 für andere Hersteller von Futtermitteln vorzuschreiben;
2. das Nähere über Art, Form und Inhalt der Buchführung sowie über die Dauer der Aufbewahrung der Buchführungsunterlagen zu regeln.

§ 18

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur ordnungsgemäßen Überwachung erforderlich ist,

1. Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen und
2. Vorrichtungen für die amtliche Entnahme von Proben in Herstellerbetrieben und an Behältnissen

vorzuschreiben.

§ 19

(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der erteilten Auflagen werden durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden überwacht.

(2) Natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen der Absätze 1 und 2 Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen vornehmen,
2. Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung entnehmen,
3. geschäftliche Unterlagen einsehen.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel *auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit* und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Woh-

§ 18

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur ordnungsgemäßen Überwachung erforderlich ist,

1. Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen und
2. Vorrichtungen für die amtliche Entnahme von Proben in Herstellerbetrieben und an Behältnissen

vorzuschreiben.

(2) Der Bundesminister veröffentlicht eine amtliche Sammlung von Analysemethoden für die Untersuchung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen. § 13 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 19

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen der Absätze 1 und 2 Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen vornehmen,
2. Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung entnehmen,
3. geschäftliche Unterlagen einsehen.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel *auch dann* betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

nung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) unverändert

NEUNTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 20

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Futtermittel derart herstellt oder behandelt, daß sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung die von Tieren gewonnenen Erzeugnisse beeinträchtigen können, oder
 2. solche Futtermittel in den Verkehr bringt
- und dadurch die Gesundheit von Menschen gefährdet.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 21

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Futtermittel entgegen § 3 Nr. 1 herstellt oder behandelt oder entgegen § 3 Nr. 2 oder 3 in den Verkehr bringt;
2. Futtermittel entgegen § 4 Abs. 3 in den Verkehr bringt oder entgegen § 4 Abs. 4 in den Verkehr bringt oder verfüttert;
3. Zusatzstoffe entgegen § 5 Abs. 1 in den Verkehr bringt oder entgegen § 5 Abs. 2 verabreicht oder Vormischungen entgegen § 5 Abs. 3 in den Verkehr bringt;
4. Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr bringt, deren Kennzeichnung oder sonstige Aufschriften nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 3 entsprechen;
5. einem Verbot des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt;
6. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Mischfuttermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nicht in verschlossenen Packungen oder Behältnissen in den Verkehr bringt;
7. einer nach § 10 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2, festgesetzten vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt;

§ 20

unverändert

§ 21

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert
2. Futtermittel entgegen § 4 Abs. 3 bis 4 in den Verkehr bringt;
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
8. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt;	8. unverändert
9. die Anzeige nach § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 1 oder 2 oder § 25 Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet;	9. unverändert
10. entgegen § 16 Abs. 2 Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die für die Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmt sind, nicht getrennt hält oder nicht kenntlich macht;	10. unverändert
11. entgegen § 17 Abs. 3 nicht oder nicht ordnungsgemäß Buch führt;	11. unverändert
12. entgegen § 19 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 19 Abs. 3 Satz 3 eine Maßnahme nicht gestattet oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt;	12. unverändert
13. einer nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 oder § 5 Abs. 4 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;	13. einer nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 oder 8 oder § 5 Abs. 4 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
14. einer nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 1, § 14 Abs. 3 oder 4, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 4 oder § 18 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	14. unverändert

(1 a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. **Futtermittel entgegen § 4 Abs. 4 verfüttert;**
2. **einer nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.**

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 5, 7, 8 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4, 6, 9 bis 12 und 14 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 22

Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, auf die sich eine Straftat nach § 20 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 7, 8 oder 13 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 5, 7, 8 und 13 **und des Absatzes 1 a** mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4, 6, 9 bis 12 und 14 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 22

Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, auf die sich eine Straftat nach § 20 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 7, 8 oder 13 **oder Absatz 1 a** bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

ZEHNTER ABSCHNITT

ZEHNTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen**Schlußbestimmungen**

§ 23

§ 23

(1) Das Arzneimittelgesetz vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), wird wie folgt geändert:

(1) unverändert

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Arzneimittel im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes oder Futtermittel oder Zusatzstoffe im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Futtermittelgesetzes sind.“;

2. Absatz 6 wird gestrichen.

(2) In Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 604), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts, werden die Worte „und Futtermittel im Sinne des § 1 des Futtermittelgesetzes“ gestrichen.

(2) In Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 604), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts, werden die Worte „und Futtermittel im Sinne des § 1 des Futtermittelgesetzes oder des § 1 der Futtermittelanordnung in der Fassung vom 24. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 213 vom 2. November 1951), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 28. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 811, 1224),“ gestrichen.

(3) Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3693), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 321 Abs. 1 werden die Worte „§ 13 Abs. 1 Nr. 4 des Futtermittelgesetzes in der Fassung des Artikels 219,“ gestrichen;
2. in Artikel 325 Satz 2 werden die Worte „des Futtermittelgesetzes (Artikel 219)“ gestrichen.

§ 24

§ 24

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

unverändert

Entwurf

§ 25

(1) Dieses Gesetz tritt am 1976 in Kraft; Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am treten außer Kraft:

1. das Gesetz über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz) vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 5. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1245),
2. die Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes vom 21. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 225), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes vom 25. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 801),
3. die Verordnung über die Probeentnahme von Futtermitteln vom 21. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 235),
4. die Anordnung über Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen (Futtermittelanordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 213 vom 2. November 1951), zuletzt geändert durch die *Siebente* Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 28. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 811),
5. das Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 3. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 990), geändert durch das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617),
6. die Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 17. Juli 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 805), geändert durch die *Achte* Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 6. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1276).

(3) Futtermittel dürfen nach den bisher geltenden Vorschriften noch bis zum hergestellt und bis zum in den Verkehr gebracht werden.

(4) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehende Betriebe, die Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen gewerbsmäßig herstellen oder in den Verkehr bringen, sowie bereits bestehende Betriebe nach § 17 Abs. 2 haben ihren Betrieb innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 25

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1976** in Kraft. Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am **30. Juni 1976** treten außer Kraft:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. die Anordnung über Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen (Futtermittelanordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 213 vom 2. November 1951), zuletzt geändert durch die **Neunte** Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom **12. Dezember 1974** (Bundesgesetzbl. I S. 3495),
5. *unverändert*
6. die Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 17. Juli 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 805), **zuletzt** geändert durch die **Neunte** Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften.

(3) Futtermittel dürfen nach den bisher geltenden Vorschriften noch bis zum **30. September 1976** hergestellt und bis zum **31. Dezember 1976** in den Verkehr gebracht werden.

(4) *unverändert*